

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2144 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 4 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I:

Erwin Engel (E) ist am 01. November 2025 verstorben. Als sich kein Erbe für den Nachlass in Höhe von € 5.000.000 meldete, wurde eine Aufforderung des zuständigen Nachlassgerichts im Bundesanzeiger veröffentlicht, nach der die Erbprätendenten (lat. praetendere = Rechte in Anspruch nehmen) ihr Erbrecht nach E anmelden sollen. Diese Anzeige las Stefani Schlau (S), die gewerblich als "Erbensucherin" tätig ist. Da sie sich aufgrund der beachtlichen Höhe des Nachlasses ein stattliches Honorar erhoffte, stellte sie unverzüglich Ermittlungen über die Erbfolge nach E an. Diese ergaben, dass Pauline Panther (P) – eine Halbschwester des Erblassers – diesen als gesetzliche Erbin beerbt haben müsse.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2026 teilte die S der P den Erbfall mit und bot ihr gegen Abschluss einer Honorarvereinbarung über 20% des ihr zufallenden Nachlasses an, die Nachlassangelegenheit vollständig offen zu legen. Die P lehnte einen Vertragsschluss ab. Allerdings stellte sie nunmehr ausgehend von diesen Informationen eigene Ermittlungen an, an deren Ende ihr der Nachlass nach E in voller Höhe von € 5.000.000 anfiel. S, die inzwischen von dem Erbe der P erfahren hat, verlangt nun von ihr, gestützt auf ihr Schreiben vom 23. Februar 2026, ein Honorar in Höhe von € 1.000.000. Sie ist der Ansicht, ein Anteil von 20% des Nachlassvermögens sei als Vergütung für einen Erbenermittler angemessen und üblich.

Vermerk für die Bearbeitung von Teil I:

Kann die S von der P ein Honorar in Höhe von € 1.000.000 verlangen?

Teil II:

Daneben hat die S, die am 14. Februar 2021 in der Hamburger Innenstadt in einen Autounfall verwickelt war, ein weiteres juristisches Problem. Sie streitet mit dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners, der Arroganz-AG (A-AG), um weiteren immateriellen Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall, nach Meinung des Anwalts der S mindestens in Höhe von 50.000 €.

In einem ersten Prozess gegen den Unfallverursacher und dessen Versicherung hatte ihr das Landgericht Hamburg bereits 30.000 € Schmerzensgeld zuerkannt. Ihren in demselben Prozess erhobenen Antrag, festzustellen, „dass die Beklagten ... sämtliche weiteren ... immateriellen Schäden zu ersetzen haben, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall vom 14. Februar 2021 stehen, ...“, hat es hingegen mit rechtskräftigem Urteil vom 28. Januar 2022 abgewiesen. Als Begründung wurde im Urteil ausgeführt, dass mit einer Verschlimmerung der Unfallverletzungen nicht zu rechnen sei. Entgegen dieser Prognose waren nun doch Spätschäden eingetreten, die, ausweislich eines jetzt vorliegenden Gutachtens, 2022 nicht vorhersehbar waren.

In der ersten mündlichen Verhandlung des jetzigen (Folge-)Rechtsstreits gegen die A-AG am 3. April 2025 hat die zuständige Kammer des Landgerichts Hamburg die Rechtsauffassung erkennen lassen, dass der Klage auf Zahlung weiteren Schmerzensgeldes die Rechtskraft der die Feststellungsklage abweisenden Entscheidung vom 28. Januar 2022 entgegenstehe.

Als der Rechtsanwalt der Beklagten in dem Folgetermin am 17. April 2025 nicht erschien, verurteilte die Kammer durch mündlich verkündetes Versäumnisurteil die Beklagte auf den Antrag des Klägers hin „ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 50.000 €, zuzusprechen“, zur Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldbetrags in Höhe von 50.000 €. Das Versäumnisurteil wurde allein dem Beklagtenvertreter, ohne eine Belehrung, vgl. § 232 ZPO, am Samstag, dem 26. April 2025 zugestellt.

Die Beklagte wendet sich mittels Einspruchs erst am Montag, dem 12. Mai 2025, gegen dieses Versäumnisurteil. Der am 12. Mai 2025 beim Landgericht Hamburg eingegangene formgerechte Einspruch wurde dem Klägersvertreter schließlich am 14. Mai 2025 zugestellt.

Der im anberaumten Einspruchstermin am 02. Juni 2025 erschienene Klägervorteiler erklärt, er halte den Einspruch für verspätet. Dieser sei deshalb zu verwerfen. Darauf meinte der Beklagtenverteiler, ein Fristlauf hätte doch noch gar nicht begonnen. Erstens sei das Urteil dem Kläger(-verteiler) noch gar nicht zugestellt worden. Zweitens, wenn man mangels Belehrung nicht wisse, dass Einspruch eingelegt werden könne, sei auch keine Verspätung denkbar.

Jedenfalls könne er doch nicht auch noch am Wochenende zum Gericht laufen, um die Frist zu wahren. In jedem Fall sei der Einspruch zulässig und das Gericht müsse nun über die Klage entscheiden.

Ferner äußert er Zweifel daran, dass der Versicherer, wie jetzt im Folgeprozess, allein verklagt werden könne. Immer müsse auch der Schädiger mitverklagt werden, da dieser ja Gesamtschuldner sei. Dies ergebe sich schließlich auch aus § 124 VVG (Versicherungsvertragsgesetz). Die Klage sei deshalb schon unzulässig. Jedenfalls sei sie aber wegen der Rechtskraftwirkung des Urteils im Vorprozess unbegründet. Das Versäumnisurteil müsse deshalb aufgehoben werden und die Klage abgewiesen werden.

Vermerk für die Bearbeitung von Teil II:

Wie wird das Landgericht Hamburg – unterstellt, der geltend gemachte Anspruch auf weiteres Schmerzensgeld besteht materiell-rechtlich – im Einspruchstermin entscheiden?

Hinweis:

Der Haftpflichtversicherer haftet **akzessorisch** für die Forderungen aus dem Unfall, **§ 3a PflichtVG, § 115 I VVG**.

Unfallverursacher und die Haftpflichtversicherung sind gem. **§ 115 I S. 4 VVG Gesamtschuldner**.

Auf § 124 VVG wird hingewiesen:

§ 124 VVG Rechtskrafterstreckung

(1) Soweit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass dem Dritten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nicht zusteht, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zugunsten des Versicherungsnehmers, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherungsnehmer ergeht, auch zugunsten des Versicherers.

(2) Ist der Anspruch des Dritten gegenüber dem Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden, muss der Versicherungsnehmer, gegen den von dem Versicherer Ansprüche auf Grund des § 116 Abs. 1 Satz 2 geltend gemacht werden, diese Feststellung gegen sich gelten lassen, es sei denn, der Versicherer hat die Pflicht zur Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche sowie zur Minderung oder zur sachgemäßen Feststellung des Schadens schuldhaft verletzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit der Dritte seinen Anspruch auf Schadensersatz nicht nach § 115 Abs. 1 gegen den Versicherer geltend machen kann.